

Haus der Demokratie und Menschenrechte · Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin · www.asyl.net

Aus dem Asylmagazin 1–2/2026, S. 56–58

Michael Ton

Asylrechtliche Bewertung von Pass-Ausstellung und legaler Ausreise aus Venezuela

Anmerkung zum Urteil des VG Dresden vom
5.12.2025 – 1 K 1868/23.A – asyl.net: M33930

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loepel Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



| | |
|---|----|
| Nachrichten | 1 |
| Arbeitshilfen, Studien und Stellungnahmen | 2 |
| Aktuelle rechtliche Entwicklungen | 3 |
| Gesetzliche Neuerungen zum Jahreswechsel 2025/2026 | 3 |
| Beiträge | 5 |
| Marcel Keienborg: Aktuelle Probleme in der Beratung syrischer Geflüchteter | 5 |
| Elisabeth Burczyk: Rechtsprechungsübersicht zu Syrien | 13 |
| Loan To Nguyen und Marco Zorn: Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz in der Praxis. | 20 |
| Sebastian Muy: Die zeitliche Begrenzung der Zuständigkeit der MBE | 26 |
| Menschenrechtliche Entscheidungen im Asyl- und Migrationsrecht | 33 |
| Ländermaterialien | 37 |
| VG Frankfurt a. M.: Keine systemischen Mängel im griechischen Asylsystem für junge arbeitsfähige Frauen | 40 |
| VG Berlin: Keine Gruppenverfolgung homosexueller Männer in Syrien | 45 |
| Anmerkung von Elisabeth Burczyk zur Entscheidung des VG Berlin. | 47 |
| VG Bremen: Keine Gruppenverfolgung der alawitischen Minderheit in Syrien | 48 |
| VG Dresden: Kein Verfolgungsinteresses des Staates bei ungehinderter Ausreise aus Venezuela | 56 |
| Anmerkung von Michael Ton zur Entscheidung des VG Dresden | 56 |
| Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote | 58 |
| Asylverfahrens- und -prozessrecht | 58 |
| VG Berlin: Glaubhaftmachung der Vulnerabilität von anerkannten Schutzberechtigten | 58 |
| VG Halle: Auslegung der Regelungen des Asylfolge- und Asylzweitantrags | 60 |
| VG Aachen: Auch eine Geschwisterbeziehung kann der Abschiebung entgegenstehen. | 62 |
| Aufenthaltsrecht | 65 |
| OVG Sachsen: Eilrechtsschutz für Vater wegen Eltern-Kind-Beziehung trotz Ausweisungsinteresse | 65 |
| VG Schleswig-Holstein: Identitätsklärung durch ausländischen Reiseausweis bei Ausbildungsduldung | 68 |
| Staatsangehörigkeitsrecht | 70 |
| VG Trier: Kein berechtigtes Vertrauen in den Fortbestand einer Einbürgerung nach drei Jahren | 70 |
| Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme | 72 |

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.riadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



Venezuela

VG Dresden

Kein Verfolgungsinteresses des Staates bei ungehindeter Ausreise

Urteil vom 5.12.2025 – 1 K 1868/23.A – asyl.net:
M33930

Leitsätze der Redaktion

Es besteht kein Verfolgungsinteresse seitens des venezolanischen Staates, wenn die betroffenen Personen ungehindert das Land über die streng bewachten Flughäfen verlassen konnten.

Anmerkung

So auch: VG Dresden, Urteil vom 9.7.2025 – 1 K 1690/25.A – asyl.net: M33931

Aus den Entscheidungsgründen

»[...] Insbesondere ist eine konkrete individuelle Verfolgung der Kläger durch die Angehörigen der herrschenden Regierung zur Überzeugung des Gerichts im nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht ersichtlich. Denn die Kläger können nicht überzeugend erklären, wie es ihnen gleichwohl gelungen ist, von der Hauptstadt ihres Heimatlandes mit ihren Reisepässen auszufliegen. Hätten die staatlichen Behörden Venezuelas an den Klägern ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse gehabt, hätten sie an den streng überwachten Flugplätzen aufgehalten werden können. Da dies unterblieb, folgt das Gericht, dass an ihnen kein ernsthaftes zielgerichtetes Verfolgungsinteresse bestand. Auch geht die Kammer in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass nicht jeder Rückkehrer nach Venezuela, der zuvor ein Asylverfahren anderenorts betrieb, nunmehr deswegen als Vaterlandsverräter strafrechtlich in Venezuela verfolgt werden wird. Ferner fällt auf, dass ihnen von keiner staatlichen Einrichtung... Venezuelas oder von anderer Seite bisher je ein zielgerichteter Schaden zugefügt wurde, obwohl die Kläger nach ihren Angaben [...] regierungskritisch... eingestellt waren. Im Gegenteil. Die Kläger waren nach ihren eigenen Angaben während ihrer Anhörung Empfänger des an den Besitz eines Vaterlandsausweises geknüpften und auch nach politischen Wohlverhalten gewährten staatlichen sogenannten CLAP-Versorgungsmitteln. Die Kläger konnten letztlich trotz der allgemein schwierigen wirtschaftlichen und politischen Lage in Venezuela während ihrer bisherigen Lebensdauer ihr Auskommen finden. Letztlich verfügen die Kläger in Venezuela auch über weitere Verwandte und Freunde, die sie grundsätzlich nach ihrer Rückkehr unterstützen könnten. [...]«

Einsender: Michael Ton, Dresden

Anmerkung

Michael Ton*

Asylrechtliche Bewertung von Pass-Ausstellung und legaler Ausreise aus Venezuela

Anmerkung zu VG Dresden, Urteil vom 5.12.2025 – 1 K 1868/23.A – asyl.net: M33930

Venezolanische Schutzsuchende in Deutschland reisen meistens mit einem gültigen venezolanischen Nationalpass in die Europäische Union ein, da dies bisher für touristische Aufenthalte visumsfrei möglich ist (§ 39 Nr. 3 AufenthV i. V. m. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806). Häufig handelt es sich um Personen, die ihren venezolanischen Nationalpass erst kurz vor der Ausreise aus Venezuela innerhalb des Landes bei der venezolanischen Passbehörde SAIME¹ beantragt und erhalten haben. Die Passbehörde SAIME ist dem venezolanischen Innenministerium² zugeordnet und hat ihren zentralen Sitz in Caracas, betreibt aber auch örtliche Außenstellen in den einzelnen Bundesstaaten. Normalerweise ist die Passantragstellung bei SAIME in Venezuela mit zwei Terminen zur persönlichen Vorsprache verbunden: der erste Termin zur Registrierung der biometrischen Daten – Fingerabdrücke und Passfoto – und der zweite Termin zur Abholung des Nationalpasses.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die mit Asylklagen von Venezolaner*innen befassten Verwaltungsgerichte bewerten die Beschaffung des venezolanischen Passes vor der Ausreise im Allgemeinen als Indiz für die fehlende Gefahr staatlicher Verfolgung. Diese Bewertung ist allerdings umstritten.

Zu beachten ist, dass die Passbehörde SAIME bestimmte Personen für die Neuausstellung eines venezolanischen Passes sperrt. Venezolanische Staatsangehörige können normalerweise die sie betreffenden Grunddaten über die SAIME-Webseite einsehen, wenn sie sich dafür mit einer dort bekannten E-Mail-Adresse melden und ein dort bekanntes Passwort³ eingeben. Dabei ist gegebenenfalls auch ein Sperrvermerk ersichtlich.

Sperrvermerke können durch SAIME zum Beispiel bei Personen notiert werden, die von der venezolanischen Armee FANB⁴ wegen unerlaubten Entfernens vom Dienst als Deserteure eingestuft werden; die Aufhebung des Sperrvermerks kann SAIME in diesen Fällen nur mit Zustimmung der zuständigen Armee-Einheit verfügen.

Es sind auch verschiedene Einzelfälle von Personen bekannt, deren legale Ausreise aus Venezuela verhindert

* Der Autor ist Jurist und ehrenamtlicher Helfer venezolanischer Asylbewerber beim gemeinnützigen Verein Afropa e. V. in Dresden.

¹ Servicio Administrativo de Identificación, Migración y Extranjería.

² Ministerio del Poder Popular para Relaciones Interiores, Justicia y Paz.

³ Spanisch: contraseña.

⁴ Fuerza Armada Nacional Bolivariana.

wurde, indem der vorhandene Nationalpass für ungültig erklärt wurde; sie erfuhren davon oft erst beim Versuch der Ausreise während der Passkontrolle im Ausreiseflughafen. Dies betrifft insbesondere kritische Journalist*innen und Menschenrechtsaktivist*innen.⁵ Bekannt wurde auch die Ausreiseverweigerung für den katholischen Kardinal Baltazar Porras Cardozo.⁶

Verschiedentlich berichten venezolanische Asylantragstellende, sie hätten die Ausstellung eines neuen Reisepasses mit Hilfe eines Bestechungsgeldes an die zuständigen SAIME-Beamt*innen zusätzlich zur regulären Verwaltungsgebühr erreichen können.⁷ Mitunter wird ein Bestechungsgeld auch gezahlt, um den regulären Verwaltungsvorgang zu beschleunigen.

Eine erhebliche Anzahl venezolanischer Asylantragsteller*innen in Deutschland macht allerdings geltend, dass die venezolanische Passbehörde SAIME sich relativ neutral bei der Ausstellung eines Reisepasses auch dann verhält, wenn die Passantragsteller*innen durch staatliche Sicherheitsbehörden wie den Militärgeheimdienst DGCIM,⁸ den Geheimdienst SEBIN,⁹ örtliche Polizeibehörden oder aber regierungsloyale Schlägertrupps der sogenannten »Colectivos« bedroht und verfolgt werden. Dabei wird vorgetragen, dass diese Akteure oft aufgrund von Denunziationen oder mit eigenen Listen missliebiger Personen arbeiten, denen oppositionelles Verhalten vorgeworfen wird.

Von der Arbeit örtlicher Sicherheitskräfte mit eigenen Listen wird auch von der Untersuchungskommission des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen zu Venezuela berichtet.¹⁰ Örtliche und regionale Listen oppositioneller Personen – gegen die keinerlei förmliches polizeiliches oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet war – kamen offenbar auch bei der sogenannten »Operation Tun Tun« zum Einsatz, mit welcher seit der Präsidentschaftswahl vom 28. Juli 2024 gegen Personen vorgegangen wurde, welche gegen die amtliche Bestätigung der Wiederwahl von Präsident Maduro durch den Nationalen Wahlrat protestiert haben.¹¹

Viele venezolanische Schutzsuchende machen geltend, ihr Land rechtzeitig vor der Einleitung förmlicher staatlicher Ermittlungsverfahren gegen sie mit einem der üb-

⁵ BAMF-Briefing-Notes vom 4.8.2025, Seite 13, »Verdeckte Annulierung von Pässen«, m. w. N., abrufbar unter <https://t1p.de/8sbhv>.

⁶ Vatican News vom 11.12.2025, »Behörden entziehen Kardinal Porras seinen Reisepass«, abrufbar bei vaticannews.va unter »Welt/News«.

⁷ Umgangssprachlich häufig als »vacuna« = Impfung bezeichnet.

⁸ Dirección General de Contrainteligencia Militar.

⁹ Servicio Bolivariano de Inteligencia Nacional.

¹⁰ Human Rights Council, »Report of the independent international fact-finding mission on the Bolivarian Republic of Venezuela«, englisch, 8.9.2025, Ziffer 40, abrufbar unter <https://t1p.de/okxaa> (Kurzlink).

¹¹ Bericht der Journalistin Sebastiana Barraez bei »infobae« vom 8.9.2024, »Terrorismus, Erpressung und Verhaftungen: so funktioniert die repressive Maschinerie des chavistischen Regimes seit dem Amtsantritt von Diosdado Cabello im Innenministerium«, abrufbar unter <https://t1p.de/c31g2> (Kurzlink).

lichen Vorwürfe gegen Oppositionelle – »Vaterlandsverrat«, »Unterstützung des Terrorismus«, »Anstiftung zum Hass« – verlassen zu haben. Das BAMF wendet jedoch regelmäßig ein, die staatlichen Behörden hätten kein asylrelevantes Verfolgungsinteresse, da SAIME sonst keinen Reisepass ausgestellt hätte.

Umstritten ist auch die Bewertung der legalen Ausreise aus Venezuela – sei es auf dem Landweg oder über einen internationalen Flughafen. Bei der legalen Ausreise über den internationalen Flughafen Maiquetía bei Caracas müssen die Reisenden eine Passkontrolle durch SAIME-Beamt*innen und eine Pass- und Gepäckkontrolle durch Beamt*innen der Nationalgarde¹² passieren. Bei der Passkontrolle erfolgt ein Datenabgleich mit dem polizeilichen Informationssystem SIPOL,¹³ in welchem förmliche Haftbefehle der regionalen Staatsanwaltschaften der Bundesstaaten gespeichert sind. Behördeninterne Listen missliebiger Personen des Militärgeheimdienstes DGCIM und des Geheimdienstes SEBIN sind im polizeilichen Datensystem SIPOL nicht gespeichert.

Das BAMF und die Verwaltungsgerichte gehen davon aus, dass die legale Ausreise über den Flughafen Maiquetía regelmäßig als Indiz gegen das Bestehen eines staatlichen Verfolgungsinteresse zu bewerten sei.¹⁴ Gleichermaßen gilt für die legale Ausreise auf dem Landweg, die oft über den venezolanisch-kolumbianischen Grenzübergang der »Simon-Bolívar-Brücke« bei Cúcuta/Kolumbien erfolgt und sich von dem illegalen Grenzübertritt über Flüsse und Trampelpfade – sogenannte »trochas« – unterscheidet. Dem Argument der Asylantragstellenden, dass die Nationalgarde sich bei der Ausreisekontrolle nur an den Suchvermerken im polizeilichen Datensystem SIPOL orientiert, wohingegen die örtlichen und regionalen Sicherheitsbehörden bei Verfolgungsmaßnahmen oft die Denunziationen regierungstreuer Stellen aufgreifen – insbesondere die Hinweise der chavistischen Kommunalräte – folgen das BAMF und die Verwaltungsgerichte meist nicht. Den Asylantragstellenden wird oft entgegengehalten, sie seien nicht landesweit verfolgt und sie wüssten nicht ausreichend zwischen bloßen Einschüchterungsversuchen der Sicherheitsbehörden und asylrelevanten Verfolgungsinteressen zu unterscheiden. In den asylrechtlichen Klageverfahren verbleibt den Asylantragstellenden damit eine erhebliche Darlegungs- und Beweislast, die von ihnen wahrgenommene Lebenswirklichkeit des Herkunftslandes gegenüber dem BAMF und den zuständigen Verwaltungsgerichten verständlich zu machen.

Allein mit der Gefangennahme von Nicolás Maduro und seiner Verbringung in die USA durch US-amerikanische Soldat*innen am 3.1.2026 haben sich die Macht-

¹² Guardia Nacional Bolivariana (GNB).

¹³ Sistema de Información Policial.

¹⁴ Zuvor auch: VG Dresden, Urteil vom 9.7.2025 – 1 K 1690/25.A – asyl.net: M33931: »Gegen eine staatliche Verfolgung spricht auch, dass die Kläger auf dem Luftweg über bewachte Flugplätze unter ihren eigenen Namen ausreisten«.

strukturen in Venezuela nicht verändert. Auch das BAMF meint im Januar 2026:

»Nach Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die bisherige Vizepräsidentin Delcy Rodriguez sind keinerlei substantielle Veränderungen festzustellen«.¹⁵

Solange mächtige Akteure wie Innen- und Justizminister Diosdado Cabello Rondón, Verteidigungsminister Vladimir Padrino López und der Generalstaatsanwalt Tarek William Saab Halabi im Amt bleiben und die staatlichen Sicherheitskräfte zur Machtssicherung steuern, muss weiterhin mit außerprozessualen und willkürlichen Verfolgungsmaßnahmen gerechnet werden, wie sie insbesondere beim Geheimdienst SEBIN üblich sind.¹⁶ Staatliche Verfolgungsgefahren können trotz Passausstellung durch SAIME und trotz legaler Ausreise aus Venezuela indiziert sein.

¹⁵ BAMF Dresden, Bescheid vom 08.01.2026 – 10964370-367.

¹⁶ Ausführlich zum Geheimdienst SEBIN (Servicio Bolivariano de Inteligencia Nacional): Bericht der Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrates vom 17.11.2022, ecoi.net 2079457.

Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote

VG Berlin

Sexuelle Orientierung muss auch ausgelebt werden
Beschluss vom 28.8.2025 – 35 L 335/25 A – asyl.net:
M33737

Amtliche Leitsätze

»1. Ist das Ausleben einer sexuellen Orientierung in foro externo nicht oder kaum zu erwarten, weil die entsprechende sexuelle Orientierung auch in Deutschland nicht oder kaum entsprechend ausgelebt wird, knüpft sich an ihr bloßes Bestehen in foro interno nicht die berechtigte Annahme begründeter Furcht vor Verfolgung (Rn. 35).«

Anmerkung

Leitsatz 2 auf S. 63 in diesem Heft.

Asylverfahrens- und -prozessrecht

Asylverfahrensrecht

VG Leipzig

Kein Abschiebungsverbot für jungen Mann aus Venezuela

Urteil vom 27.10.2025 – 1 K 240/24.A – asyl.net:
M33880

Leitsätze der Redaktion

Bei einem jungen Mann ist – auch unter Berücksichtigung einer Asthmaerkrankung – grundsätzlich davon auszugehen, dass er nach Venezuela zurückkehren und sein Existenzminimum durch Arbeit und die Inanspruchnahme familiärer und staatlicher Unterstützungsleistungen sichern kann. In Deutschland lebende Familienangehörige können Unterstützungsleistungen erbringen und bei der Finanzierung von Asthmamedikamenten helfen.

VG Berlin

Glaubhaftmachung der Vulnerabilität von anerkannten Schutzberechtigten

Beschluss vom 1.12.2025 – 42 L 188/25 A – asyl.net:
M33883

Leitsätze der Redaktion

1. Für die Bestimmung einer Vulnerabilität kann Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) herangezogen werden. Für die dort genannten Personengruppen (Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben) liegt die Annahme von Vulnerabilität auch im Sinne von Art. 4 GRC besonders nahe.

2. Die Auslegung und Anwendung des Begriffs der Vulnerabilität unterliegt dabei aber nicht den Restriktionen des § 60a Abs. 2c AufenthG (analog).

Aus den Entscheidungsgründen

»[...] aa) Zwar sind die unmittelbar in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG niedergelegten Voraussetzungen einer Unzulässigkeitsentscheidung gegeben. Dem Antragsteller wurde in